

auch den Vicariat des apostolischen Stuhles ausgeübt hatte, nachdem man im achten und neunten Jahrhundert päpstliche Vicare bestellt oder zu bestellen versucht hatte, welchen damit, dass ihnen zwar nur persönlich, aber ausschliesslich¹ die Vertretung Roms aufgegeben war, auch der Primat in dem Vicariatsbezirke — und das war in der Theorie mindestens das ganze Gallien — zufiel, war es Gregor VII. vorbehalten, einen Vicariat eigener Art auszubilden und dadurch weiterhin einem Primate neuer Beschaffenheit, dem Theilprimaten in Gallien, zum Leben zu verhelfen.

Man kann die erwähnten Aufträge, welche Gregor der Grosse dem Bischof Syagrius von Autun gab, als die frühesten Versuche des Papstthums auffassen, einen eingesessenen gallischen Bischof als Legaten des apostolischen Stuhles zu verwenden. Nach dieser Zeit kamen die Legaten immer mehr in Aufnahme; es waren zumeist einheimische Geistliche oder Angehörige der Römischen Kirche, aber auch andere, welche gerade den Päpsten durch ihre Brauchbarkeit sich empfahlen; und sie wurden entweder mit einer einzelnen Aufgabe betraut oder erhielten eine umfassende Thätigkeit unbestimmter Dauer zugewiesen; wenngleich auch die päpstlichen Bevollmächtigten der ersten Art 'vice' des apostolischen Stuhles zu Werke gingen², so kam ihnen doch nur die Bezeichnung 'legati' oder 'missi' zu; 'vicarii' wurden in der Regel nur die umfassend und dauernd beschäftigten Legaten genannt. Nachdem das zehnte Jahrhundert verhältnismässig wenig Beispiele geliefert hatte³, kam das Legatenwesen unter Gregor VII. zu hoher Entwicklung: von ihm wurde der Bischof Hugo von Die im Jahre 1074 mit dem Vicariat in Gallien bewidmet. Aber das war nicht mehr das Amt, welches Leo IV. vor Augen hatte, als er den um den Vicariat für Hinkmar werbenden Kaiser abschlägig beschied⁴; sondern — wie schon aus den Worten hervorgeht, mit welchen Gregor die Ernennung Hugos der

1) Das wird durch die Begründung erwiesen, mit welcher Leo IV. die Bestallung Hinkmars zum Vicar abweist; vgl. oben S. 255 Anm. 3. Dass noch zu Lebzeiten des Ansegis der Erzbischof von Arles zum Vicar ernannt wird, zeigt schon das Aufkommen einer neuen Anschauung. 2) So sagt Hinkmar von den päpstlichen Legaten Johann von Toscanella und Johann von Arezzo, welche den Ansegis von Sens bei der gallischen Geistlichkeit einzuführen bestimmt waren, einmal (Ann. Bertin p. 130): 'misit imperator vicarios apostolici increpare durius archiepiscopos'; in den Unterschriften der Synode zu Ponthion nennt sich freilich nur Ansegis 'vicarius', während die beiden Johann sich als 'legati' bezeichnen (MG. LL. I, 533). Umgekehrt verfährt Bernhard von Pavia in seiner Summa, indem er (I, 22 ed. Laspeyres) bestimmt: 'Legatus dicitur, cui aliqua patria vel provincia regenda committitur, ut vice eius fungatur, a quo destinatur' (nach Hinschius I, 512 Anm. 2). 3) Hinschius I, 507; vgl. auch S. 508—513. 4) Vgl. oben S. 255 Anm. 3.